

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0023/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: SÜDKURIER Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 1

Datum des Beschlusses: 23.04.2025

Mitwirkende Mitglieder: Miriam Scharlibbe, dju (Vorsitzende)
Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)
Thorsten Becker, DJV
Elena Everding, DJV
Carsten Podszadlik, MVFP
Jan Siegel, MVFP

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 15.01.2025 unter der Überschrift „Beschimpfungen, Beleidigungen, Zwischenrufe: Antifa liefert sich verbales Duell mit AfD-Mann“ über eine Debatte zur Asylpolitik mit lokalen Bundestagskandidaten. Unter anderem beigestellt ist ein Foto, das einen Mann in AfD-Jacke und einen mit zwei Antifa-Fahnen zeigt, die zusammen an einem Tisch sitzen, Bildunterschrift: „Geteiltes Schicksal: In der Hotellobby werden ein AfD-Mitglied und ein Antifaschist von der Polizei festgesetzt.“

II. Der Beschwerdeführer, das auf dem Foto zu sehende AfD-Mitglied, trägt vor, bei dem Bild handele es sich um eine Unterhaltung zwischen ihm und einer anderen Person, welche ebenfalls auf dieser Veranstaltung gewesen sei. Der Untertitel des Bildes laute aber „Geteiltes Schicksal: In der Hotellobby werden ein AfD-Mitglied und ein Antifaschist von der Polizei festgesetzt.“ Keiner von ihnen sei zu diesem Zeitpunkt von der Polizei festgesetzt gewesen, es handele sich hierbei um eine vorsätzliche Verbreitung einer Unwahrheit.

III. Der Stellvertreter des Chefredakteurs trägt vor, die Beschwerde sei gemäß § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Es liege keine Verletzung der Ziffern 1, 3, 8 und 16 des Pressekodex vor.

Begründung: Der Beschwerdeführer habe keinen Zutritt zur Versammlung bekommen und sei von der Polizei kontrolliert worden. Beides sei von ihrer Reporterin beobachtet worden. Sie verbreite daher keine Unwahrheit, schon gar nicht vorsätzlich.

Zunächst wolle man festhalten, dass der Beschwerdeführer Vorstandsmitglied im AfD-Ortsverband sei und seit der Kommunalwahl im Juni 2024 auch als AfD-Mitglied im Gemeinderat sitze. Er sei also Funktionsträger in der AfD. Anlass ihrer Berichterstattung sei eine Podiumsdiskussion mit den Direktkandidaten zur Bundestagswahl gewesen, die bereits im Vorfeld für eine öffentliche Diskussion gesorgt habe. So habe die lokale Antifa-Gruppe zur Demonstration aufgerufen, um gegen die Teilnahme des AfD-Kandidaten zu demonstrieren. Die Polizei habe daraufhin ihre Präsenz vor Ort verstärkt, was sich als nützlich herausgestellt habe, denn etwa 70 Bürgerinnen und Bürger hätten abgewiesen werden müssen, weil der Veranstaltungssaal überfüllt gewesen sei.

Ihre Reporterin fasse hier ihre Beobachtungen zusammen:

Bei der Podiumsdiskussion mit Bundestagskandidaten am 14. Januar in [Ortsangabe] kam es zu einem größeren Polizeieinsatz, da schon im Vorwege Störungen der Veranstaltungen befürchtet wurden. Darüber hat [Name Zeitung] ausführlich berichtet. Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen wurde der Saal für neu ankommende Zuhörer gesperrt, da alle Plätze bereits belegt waren. In diesem Rahmen wurde auch Herr [Name Beschwerdeführer] am Betreten des Saals gehindert und konnte sich insofern in den Räumen nicht frei bewegen.

Bei dem Foto handelte es sich also um eine zufällig entstandene Situation, in der – nach Augenschein – ein Mitglied der Antifa und ein AfD-Mitglied (erkennbar durch seine Jacke mit Logo) von der Polizei gehindert wurden, in den Saal zur Veranstaltung zu gehen, der sich weiter hinten im Gebäude befindet. Ganz offensichtlich überprüfte die Polizei bei beiden auch die Personalien und ein Polizeibeamter stand ganz in ihrer Nähe in der Hotellobby, wohl auch, um einen Konflikt zu verhindern. So kam es zu der Bildunterschrift: „In der Hotellobby werden ein AfD-Mitglied und ein Antifaschist festgesetzt.“ Definitiv durften beide nicht mehr in den Veranstaltungssaal, weil dieser zu der Zeit bereits voll war, beim Antifa-Mann auch, weil er laut späterer Aussage der Polizei unerlaubte Gegenstände mit sich führte. Festgesetzt bedeutet in dieser Bildunterschrift absichtlich nicht „festgenommen“, denn zu dieser Vermutung bestand kein Anlass.

Sofern sich die Beschwerde des Beschwerdeführers ausschließlich auf die Bildunterzeile beziehe, könne man keine Verbreitung einer Unwahrheit erkennen. Worin der Vorsatz bestehen solle, führe der Beschwerdeführer nicht aus, so dass man dazu auch keine Stellung zu nehmen brauche.

Als Tatsache bleibe festzuhalten, dass der Beschwerdeführer von der Polizei daran gehindert worden sei, den Veranstaltungssaal zu betreten und man darüber wahrhaftig berichtet habe. Der Beschwerdeführer werde nicht namentlich erwähnt und sei im Foto nur von der Seite zu erkennen. Da es sich um eine öffentliche politische Versammlung gehandelt habe, dürfe das Foto nach KUG § 23 auch ohne Einwilligung verbreitet werden.

In Summe könne man keinen Verstoß gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) nach alledem erkennen. Weshalb sich die Beschwerde auch gegen die Ziffer 3 (Richtigstellung) und Ziffer 16 (Rügenveröffentlichung) richte, erschließe sich ihnen nicht und bedürfe daher keiner weiteren Stellungnahme.

Die Beschwerde sehe man daher als unbegründet an, so dass man bitte, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

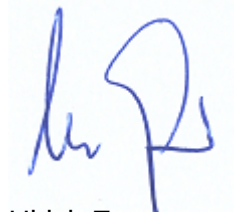
Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Beschimpfungen, Beleidigungen, Zwischenrufe: Antifa liefert sich verbales Duell mit AfD-Mann“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 1 festgehaltene Gebot zur wahrhaftigen Berichterstattung.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme glaubhaft gemacht, dass sie die Bildunterschrift nicht so verstanden haben will, als dass die Abgebildeten festgenommen worden seien. Ein diesbezüglicher Vorsatz ist auch in der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht erkennbar. Die Ausschussmitglieder sind jedoch übereinstimmend der Auffassung, dass eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – „festgesetzt“ als zumindest kurzfristigen Freiheitsentzug im Sinne von „festgenommen“ verstehen muss. Tatsächlich waren die Personen jedoch lediglich daran gehindert, in den Saal, in dem die Veranstaltung stattfand, zu gehen, konnten sich ansonsten jedoch frei bewegen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 1 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Ulrich Eymann
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/jr)

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>